

# Öffentliche Bekanntmachung

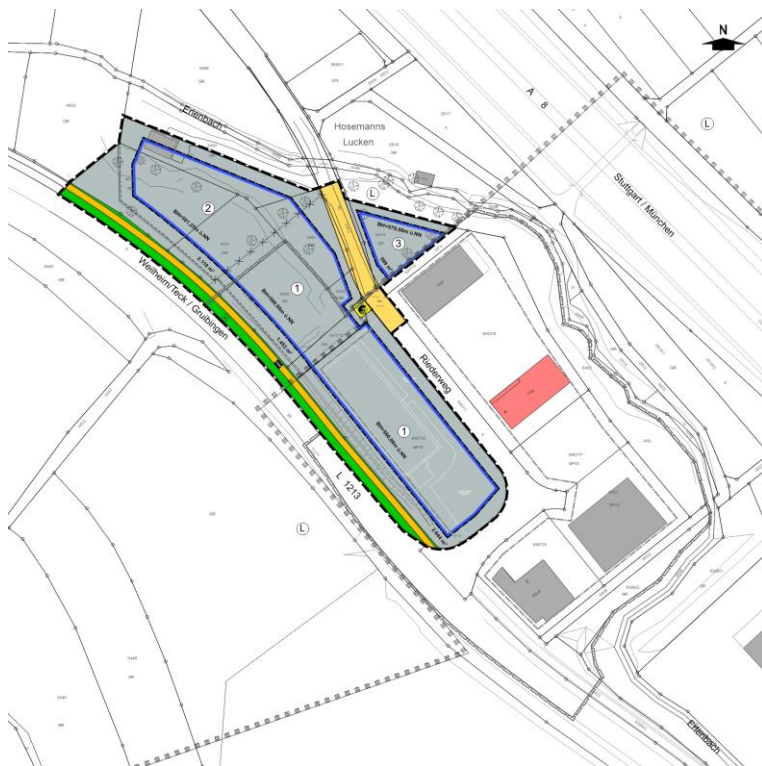
## Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Erlenbach“ in Gruibingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen hat am 24.09.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Erlenbach“ und die Aufstellung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Am 04.08.2020 hat sich der Gemeinderat mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans befasst. Auf dessen Grundlage soll zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für den Geltungsbereich ist der Vorentwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.08.2020 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Die Lammbrauerei Hilsenbeck hat ihren Produktionsstandort in der Ortsmitte von Gruibingen in sehr beengten Verhältnissen und muss auf verschiedene Lagerflächen abseits dieses Standorts zurückgreifen. Aus diesem Grund hegt der Gruibinger Traditionsbetrieb seit vielen Jahren den Wunsch, seinen Betrieb zu verlagern, zu erweitern und am neuen Standort zusammenzuführen.

Als neuen Betriebsstandort bietet sich das Gewerbegebiet Erlenbach am nordwestlichen Ortsrand von Gruibingen an. Dort steht bereits ein Grundstück zwischen Riederweg und der Landesstraße L 1213, welches derzeit mit Büro- und Wohncontainern der Bahnbaustelle belegt ist und demnächst geräumt werden soll, zur Verfügung.

Innerhalb der Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Erlenbach“ aus dem Jahr 2001 kann somit ein Teil der Betriebsauslagerung erstellt werden. Der Bedarf der Firma geht jedoch über die bestehende Fläche hinaus, weshalb eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich ist.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird mit der vorläufigen Begründung, der Scoping-Unterlage, dem Bericht der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen und dem geotechnischen Gutachten vom **21.09.2020** bis einschließlich **23.10.2020** im Rathaus der Gemeinde Gruibingen, Zimmer 4, Hauptstraße 18, 73344 Gruibingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur Planung äußern.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen darüber hinaus unter <https://www.gruibingen.de/index.php?id=338> und <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zum Download bereit.

#### Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan** (Scoping-Unterlage) mit Informationen zu den vorhandenen Umweltqualitäten und Belastungen des Plangebietes und den Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild.
- Der **Bericht der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen** zeigt die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt auf (Vogelarten/Habitatbestand).
- **Der geotechnische Bericht** stellt die Auswirkungen auf die Bebaubarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Erschließungs- und Geländemodellierungsmaßnahmen dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gruibingen, den 11.09.2020

---

Roland Schweikert  
Bürgermeister